

## Haus- und Badeordnung Siegthalbad Wissen

### **I. Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern (der Begriff Bad bzw. Bäder umfasst sämtliche Einrichtungen des Hallenbades, des Parkplatzes sowie des Saunabereiches) und ist für alle Gäste verbindlich. Mit der Zahlung des Eintrittsgeldes erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei Missbrauch, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
3. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider ist.
4. Das Rauchen von Zigaretten und E-Zigaretten ist in allen Innenräumen verboten. Wasserpfeifen sind auf dem gesamten Gelände verboten. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken innerhalb der Schwimmhalle sowie in sämtlichen Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen des Gebäudes ist nicht gestattet. Dies schließt auch den Eingangsbereich und sämtliche Laufwege mit ein. Ausgenommen hiervon sind die explizit zum Verzehr bestimmten und ausgewiesenen Räumlichkeiten und Flächen der Bistros und Restaurants. Ein Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten ist ausgeschlossen.
5. Behälter aus Glas (Getränke-, Sonnenölfaschen usw.) dürfen im Bade-, Umkleide- und Sanitärbereich nicht benutzt werden. Getränke in Glasflaschen, die im Bad oder der Sauna gekauft wurden, dürfen nur auf dem zum Bewirtungsbetrieb gehörenden Gelände verzehrt werden.
6. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
7. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
8. Fundgegenstände sind sofort beim Personal des Bades abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Meldungen über verlorene Gegenstände nimmt ebenfalls das Personal des Bades entgegen.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräte oder Kameras zu benutzen. Dies gilt auch für die Nutzung von Smartphones.

### **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

10. Für den allgemeinen Badebetrieb zählen die ausgehängten Öffnungszeiten. Den Betrieb bzw. die Nutzung der Sauna regelt eine eigens zu erlassene, die Haus- und Badeordnung insoweit ergänzende Saunaordnung.
11. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss sind dem gesonderten Aushang zu entnehmen. Kassenschluss ist jeweils fünfundvierzig Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Sonderregelungen an Wochenenden und Feiertagen sind hiervon nicht zwingend betroffen.
12. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
13. Der Zutritt und der Aufenthalt sind nicht gestattet für:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen;

- c) Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden (gemäß Infektionsschutzgesetz).
14. Die Nutzung der Bäder ist für Personen, die ohne Unterstützung nicht sicher gehen, stehen oder sich an- und auskleiden können, sowie für Kinder unter 7 Jahren, Personen mit Sehbeeinträchtigung oder anderen gesundheitlichen Einschränkungen, die das Badeverhalten beeinflussen können, nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet. Die Begleitperson muss mindestens 18 Jahre alt sein.

### **III. Kassen- und Zutrittssystem**

15. Innerhalb des Hallenbades und der Saunaanlage erfolgen (Check-In) und die weitere Abwicklung des Besuches ausschließlich durch ein bargeldloses Transponder-System. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Möglichkeit, in der Gastronomie mit Bargeld zu bezahlen. Mittels des in Form von Uhrenarmbändern ausgestalteten Systems, können beim Zutritt alternativ lediglich der Eintritt oder ein im gesamten Bad nutzbares Guthaben auf den enthaltenen Chip gebucht werden. Das Guthaben ist zum Konsum oder Inanspruchnahme der allgemeinen (Umkleideschränke) und besonderen Einrichtungen verwendbar. Vor dem Ausgang (Check-Out) erfolgt am Automaten zuvor eine Auszahlung eines vorhandenen Restguthabens. Das Transponder-Armband wird vom Automaten im Bereich der Ausgangsanlage (Drehkreuz) eingezogen und gibt gleichzeitig den Ausgang frei.
16. Jeder Badegast muss im Besitz eines aktive Transponder-Mediums der Einrichtung sein. Beim Verlust oder Beschädigung ist für die Ersatzbeschaffung ein Betrag von 6,00€ (Selbstkostenpreis) zu entrichten.
17. Der gezahlte Eintrittspreis berechtigt grundsätzlich die Nutzung des Hallenbades oder der Saunaanlage.
18. Gelöste Transponder-Armbänder mit einem hierauf gebuchten Eintritt werden nicht zurückgenommen, entgelte nicht zurückgezahlt. Ein Check-Out bzw. ein verlassen des Geländes führt zum Verlust der Daten im System, ein erneuter Zugang ist nur gegen Ausgabe eines Transponder-Mediums möglich.
19. Zeitkarten berechtigen zu einem Aufenthalt im veröffentlichten oder gebuchten Umfang. Bei Überschreitung der jeweiligen Nutzungszeit fällt ein Nachzahlungsentgelt in der festgesetzten Höhe an. Dieses ist alternativ durch eine Zahlung am Kassenautomaten oder eine Nachzahlung an der Kasse in entsprechender Höhe zu erbringen. Erst danach ist ein ordnungsgemäßer Check-Out möglich.

### **IV. Haftung**

20. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Führt höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
21. Den Hinweisen zu Benutzung der Einrichtungen des Bades, wie Spiel-, rutschen- und Sprunganlagen oder dem Planschbecken ist unbedingt zu folgen. Die Pflicht zu Beaufsichtigung liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. Begleitpersonen.
22. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in der Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet; dies gilt ausdrücklich auch für in den Umkleideschränken und den Wertfächern sowie den Umkleiden untergebrachte Gegenstände.

23. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
24. Persönliche Gegenstände und Bargeld können in den Wertschließfächern hinterlegt werden. Eine Haftung wird nicht übernommen.

#### **V. Benutzung der Bäder**

25. Badezeit Hallenbad.
  - a) Die Tageskarte berechtigt einmalig zum ganztägigen Besuch des Schwimmbades oder der Sauna.
  - b) Zeitkarten werden für die jeweils bezeichnete Dauer ausgegeben, die das An- und Auskleiden beinhaltet. Die Badezeit beginnt mit dem Check-In des Transponders an der Drehkreuzanlage und endet mit dem Check-Out, spätestens mit der Schließung des Bades oder der Sauna an diesem Tag. Die Öffnungszeiten sind Gegenstand eines gesonderten Aushangs. Die Badezeit endet spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
26. Der Umkleideschrank ist durch den Badegast selbst zu verschließen, den Transponder hat er während des Aufenthaltes bei sich zu behalten. Für verlorene Transponder oder beschädigte Schlösser, sind die Selbstkosten zu entrichten. Der betroffene Gast erhält diesen Betrag zurück, falls der abhanden gekommenen Transponder gefunden wird und seine Funktion nicht beeinträchtigt ist. Für Beschädigungen an sonstigen Leihgegenständen ist der Entleiher haftbar. Eine halbe Stunde nach Schließung des Bades noch verschlossene Garderobenschränke, werden grundsätzlich vom Badpersonal geöffnet. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
27. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung genutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
28. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
29. Das Springen ist nur von der Sprungturmseite aus gestattet, es geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
30. Ballspiele im Hallenbad bedürfen grundsätzlich einer Zustimmung durch das zuständige Aufsichtspersonal, die Benutzung von Lederbällen ist verboten.
31. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln, aufblasbaren Objekten (Wassertiere) etc. bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

#### **VI. Besondere Einrichtungen**

32. Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Rutsche) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.
33. Die Rutschenanlage ist wegen der Wassertiefe des Landbeckens ausschließlich für Schwimmer nutzbar. Die Signale der Ampelanlage sind unbedingt zu beachten.

34. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Rutschenanlage (einschließlich Landebecken) sowie das Vierjahreszeitenbecken nur mit einem Erziehungsberechtigten bzw. einer mindestens 18 Jahre alten Begleitperson benutzen.
35. Bei aufkommendem Gewitter müssen die Badegäste nach Aufruf durch die Badeaufsicht das Vierjahreszeitenbecken und das Landebecken (im Hybridbetrieb das Kinderplanschbecken im Außenbereich) unverzüglich verlassen. Nach dem Abzug des Gewitters gibt die Badeaufsicht die Becken wieder frei.

**VII. Ausnahmen**

36. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Stadtwerke Wissen GmbH

Siegtalbad Wissen